

Ehrensatzung
des Sportvereins TSG Bau Hammerbrücke 1862 e. V.

§ 1 Ehrungen

Ehrungen des Vereins sind Ausdruck größter Wertschätzung und können aus gegebenem Anlass auf Vorschlag der Mitglieder gemacht werden. Der Vorstand des Vereins organisiert die Ehrungen und nimmt sie in würdiger Form vor. Ehrungen werden dokumentiert.

§ 2 Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder können Vereinsmitglieder werden, die durch langjährigen Einsatz für den Sport in Hammerbrücke oder durch außerordentliche sportliche Leistungen anerkannt sind.

Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde und ein Ehrengeschenk des Vereins. Zu allen Veranstaltungen jeder Art des Vereins werden sie eingeladen. Anfallende Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen übernimmt für das Ehrenmitglied der Verein.

Das Ehrenmitglied bezahlt keine Mitgliedsbeiträge mehr.

Ehrenmitglieder sind zur Unterstützung öffentlicher Auftritte des Vereins verpflichtet. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nur in schwerwiegenden Fällen aberkannt werden.

§ 3 Einzelehrungen

Ehrungen liegen im Ermessen des Vereins.

Sie erfolgen bei besonderen sportlichen Leistungen.

Für aktive und verdiente Mitglieder des Vereins können zusätzliche Ehrungen zu besonderen Jubiläen und als letzter Gruß beim Ableben erbracht werden.

Mitglieder des Vorstandes überreichen das Ehrengeschenk persönlich bzw. geben dem Verstorbenen die letzte Ehre.

Für Einzelehrungen können bis zu **100,00 €** aus der Vereinskasse ausgegeben werden.

§ 4 Teamehrungen

Am Ende einer Sportperiode oder Sportserie können Gruppen oder Mannschaften für das dort erreichte Ergebnis geehrt werden. Vorschlagsberechtigt ist der jeweilige Sektionsleiter, der gegenüber dem Vorstand den Vorschlag begründet.

Das Ehrengeschenk wird anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung an das Team übergeben.

Für das Geschenk werden maximal **1.000,00 €** eingesetzt.

§ 5 Verantwortlichkeiten für Ehrungen

Im Verein ist der Vorstand dafür verantwortlich.

Der Vereinsvorstand entscheidet – außer bei Ehrenmitgliedschaft – nach Beratung über Ehrungen und führt sie durch.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ehrensatzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14.06.2024 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 15.06.2024 in Kraft.

Sie ersetzt die Ehrensatzung vom 16.06.2017.